



Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen

Antrag von Silvia Thalmann zur 2. Lesung
vom 9. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Silvia Thalmann, Zug, zur 2. Lesung der Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen des Schulgesetzes folgenden Antrag:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:

^{1a} Für die gemeindlichen Schulen gelten folgende Klassengrössen:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Kindergarten | Höchstzahl: 24 (Ergebnis 1. Lesung: 22) |
| b) Primarschule | Höchstzahl: 24 (Ergebnis 1. Lesung: 26) |
| g) Realschule | Höchstzahl: 24 (Ergebnis 1. Lesung: 22) |
| h) Sekundarschule | Höchstzahl: 24 (Ergebnis 1. Lesung: 22) |
| i) Grund- oder Basisstufe | Höchstzahl: 24 (Ergebnis 1. Lesung: 26) |

Begründung:

Die Richtzahlen haben mit der Einführung der Normpauschale ihre Steuerungswirkung verloren. Der Kantonsrat hat sie deshalb in erster Lesung aus dem Gesetz gestrichen. In Bezug auf die Klassengrössen verbleiben dem Kanton zwei Einflussgrössen. Es sind dies die Normpauschale sowie die Höchstzahl. Die Normpauschalen decken rund 50% der gemeindlichen Aufwendungen für die Besoldung der Schulleitungen und Lehrpersonen. Bei der Festlegung der Normpauschale im Jahr 2007 wurde auf die effektive Besoldung der gemeindlichen Lehrpersonen abgestellt. Die durchschnittlichen Klassengrössen, welche sich seither nur unwesentlich verändert haben, flossen damit indirekt in die Berechnung der Normpauschale ein. Mit den Höchstzahlen legt der Kanton Obergrenzen fest, die von den Gemeinden einzuhalten sind. In begründeten Ausnahmefällen bewilligt die Direktion für Bildung und Kultur eine vorübergehende Überschreitung der Höchstzahl. Der Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Klassenbildung wird damit ausgeweitet.

Mit dem Belassen der Höchstwerte setzt der Kanton jedoch ein falsches Signal. Er suggeriert, dass in der Primarschule mit grösseren Klassen als im Kindergarten oder auf der Oberstufe gearbeitet werden kann. Doch genau in diesem Schultyp haben die Reformen der letzten Jahre die grössten Veränderungen bewirkt. Aufgrund der zugenommenen Heterogenität der Klassen und der Individualisierung des Unterrichts ist der Betreuungsaufwand überproportional gestiegen.

Durch die Vereinheitlichung der Höchstwerte nimmt der Kanton keine Wertung in Bezug auf die Klassengrößen der verschiedenen Schultypen vor. Es liegt vielmehr ganz in der Verantwortung der Gemeinden, im Spannungsfeld zwischen pädagogisch Sinnvollem und finanziell Möglichem die anzustrebende Klassengröße festzulegen. Dabei sind die Höchstzahlen auf keinen Fall als Ersatz der Richtzahlen zu betrachten.

Beilage: Synopse